

122. 1. Untreue gegen Geschwister ist nur auf Antrag zu verfolgen. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

2. Beschimpfender Anflug, der gegenüber einer Leiche verübt wird, ist entsprechend dem § 168 StGB. zu bestrafen, wenn er in einer Leichenhalle begangen wird, die nicht als Friedhofskapelle dient.

3. Es gehört nicht zum Begriffe des „an einem Grabe verübten beschimpfenden Anfluges“, daß durch die Tat die Allgemeinheit in ihrem Rechtsfrieden unmittelbar verletzt oder gefährdet wird.

V. Strafsenat. Ur. v. 13. September 1937 g. R. u. a. 5 D 578/37.

I. Landgericht Königsberg (Pr.)

Gründe:

Wegen Unterschlagung — § 247 Abs. 1 StGB. — oder Untreue — vgl. RGSt. Bd. 70 S. 205 (209) — zum Nachteil ihrer Schwester können die Beschwerdeführer nicht bestraft werden, weil die Verletzte ihren Strafantrag zulässigerweise zurückgenommen hat.

Sie sind aber wegen Religionsvergehens strafbar. Die Leiche ihres Vaters befand sich in der Leichenhalle des Friedhofes, wo sie, wie das Urteil sagt, ihre „einstweilige Ruhestätte“ gefunden hatte. Die Beschwerdeführer, die sich lediglich mit ihrer Schwester in die Leichenhalle begeben hatten, hoben den Deckel vom Sarg ihres Vaters herunter, tranken in lauter und lärmender Weise Schnaps, prosteten dem Toten zu und schickten sich an, der Leiche einen Becher mit Schnaps einzufüllen. Nur mit Mühe konnten sie von ihrer Schwester an der Durchführung ihres Vorhabens gehindert werden. Die Beschwerdeführer haben, wie das LG. festgestellt, aus „einer überaus rohen und pietätlosen Gesinnung“ heraus gehandelt. Auch waren sie sich, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe bedenkenfrei ergibt, trotz ihres angetrunkenen Zustandes noch bewußt, daß sie den Frieden des Toten, dem sie durch eine solche „rohe und pietätlose“ Handlung ihre Verachtung bezeugten, und den Frieden seiner einstweiligen Ruhestätte störten. Das Urteil ergibt nicht, daß die Leichenhalle zugleich als Friedhofskapelle, also als ein Ort gebient habe, der i. S. des § 166 StGB. zu religiösen Versammlungen bestimmt gewesen sei. Die Beschwerdeführer haben ihren beschimpfenden Unfug auch nicht „an einem Grabe“ verübt, wie das zum Tatbestande des § 168 StGB. gehört. Ihre Handlung fällt auch sonst unter kein Strafgesetz. Sie ist namentlich nicht nach dem § 360 Nr. 11 StGB. strafbar. Denn die Ruhe der Allgemeinheit ist nicht durch den Auftritt gestört worden. Ebenjowenig ist der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar gestört oder gefährdet worden (vgl. RGSt. Bd. 64 S. 250, 253). Übrigens würde die Übertretungsstrafe auch keine Sühne ermöglichen, die dem gesunden Volksempfinden als eine gerechte Vergeltung für die Störung der Totenruhe erscheinen könnte (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 355, 356; S. 360, 362). Der

Gesetzgeber würde einen solchen Vorgang, der nach dem Grundgedanken des § 168 StGB. und nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient, im § 168 StGB. mit Strafe bedroht haben, wenn er an diesen Fall gedacht hätte. Diese unbeabsichtigte Lücke des § 168 StGB. ist somit, wie es das LG. getan hat, gemäß dem § 2 StGB. durch entsprechende Anwendung des § 168 StGB. zu schließen, dessen Grundgedanke auf die Tat am besten zutrifft (vgl. RGE. Bd. 70 S. 173, 175).

Daß die Allgemeinheit durch den an einem Grabe verübten beschimpfenden Unfug in ihrem Rechtsfrieden unmittelbar verletzt oder gefährdet werde, gehört, wie der Revision gegenüber zu bemerken ist, nicht zum Tatbestande des § 168 StGB.